



- Lesefassung -

Mit 1. und 2. Änderung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen vom 14.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) und § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 08.09.2021 folgende 2. Änderung zur Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Waren (Müritz) ist Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände

- A) „Müritz“ Röbel und
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen,

die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Waren (Müritz) besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Waren (Müritz) hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Waren (Müritz) nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in



diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1, Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Waren (Müritz), die im Einzugsbereich der Verbände liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Waren (Müritz) bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Waren (Müritz) durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Waren (Müritz). Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt für

- A) „Müritz“ Röbel
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen

	A	B
a) Bauland (Baugrundstücke) – Gebäude und Freiflächen	44,15 €/ha	87,15 €/ha
b) sonstige befestigte Fläche – z. B. Straßen, Wege und Plätze	44,15 €/ha	87,15 €/ha
c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche – Flächen ohne Zu- und Abschläge	15,73 €/ha	20,55 €/ha
d) forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald)	15,73 €/ha	15,00 €/ha 50 % Abschlag)
e) Unland- oder Heidefläche	15,73 €/ha	15,00 €/ha (50 % Abschlag)
f) Wasserfläche	10,99 €/ha (50 % Abschlag)	10,56 €/ha (90 % Abschlag)
g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	10,99 €/ha (50 % Abschlag)	

Die Bemessung und Anwendung der Gebührensätze erfolgt nach der tatsächlichen Größe des beitragspflichtigen Flurstückes.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden erhoben für Grundstücke, die sich im

- SW/55/Werderwiesen	21,09 €/ha
- SW/54 Teerschweler Bruch	12,91 €/ha
- SW/52 Schleiwiese	8,82 €/ha

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenschildig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Waren (Müritz) die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gehührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gehührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gehührenschildes fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr wie nachstehend fällig:
 - a) wenn die Erhebung der Gebühr den gesamten Jahresbetrag von 15,00 € nicht übersteigt, am 15. August jeden Jahres.
 - b) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € nicht übersteigt, je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres.
 - c) wenn die in a) bezeichnete Summe von Gebühren 30,00 € übersteigt, zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

Ein neuer Gehührenschild ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gehührenschildsatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gehührenschildpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Der Gehührenschildbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Waren (Müritz) über von den Gehührenschildpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 00 € beahndelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waren (Müritz), d. 09.09.2021

gez. Möller
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.